

**Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Pforzheim
(5.4)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 1589
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	22.04.2008
	Bekanntmachung:	
	Inkrafttreten:	01.04.2008
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport Tel. 07231/39-2929	

I. Allgemeines

1. Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Jugend- und Gesundheitspolitik. Aus diesem Grund ist eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden einerseits und den Trägern des Sports andererseits unabdingbare Notwendigkeit.
2. Die Stadt Pforzheim ist deshalb bereit, den örtlichen Sport, insbesondere die Pforzheimer Stadtvereine, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinien zu fördern.
3. Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Pforzheim haben das Ziel
 - eine möglichst gerechte Sportförderung sicherzustellen,
 - es den Trägern des Sports zu ermöglichen, über längere Zeiträume hinweg mit der städtischen Sportförderung planen zu können und
 - die begrenzten städtischen Sportförderungsmittel bedarfsgerecht und zweckentsprechend einzusetzen.

II. Voraussetzungen für die Förderung von Sportvereinen

1. Gefördert werden Sportvereine, die
 - a) ihren Sitz in Pforzheim haben,
 - b) ihren Vereinszweck in Pforzheim ausüben
(für Sportvereine, die Sportarten anbieten, die in Pforzheim nicht ausgeübt werden können oder aus sonstigen Gründen ihren Sportbetrieb nicht in Pforzheim ausüben, gelten Sonderregelungen),
 - c) allen Einwohnern offen stehen, im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, dem Badischen Sportbund bzw. einem vergleichbaren Fachverband angehören und Sportarten anbieten, die vom Badischen Sportbund als förderungswürdig anerkannt sind,
 - d) eine ausreichende Zahl an Vereinsmitgliedern haben. Als Richtwert hierfür gelten 50 aktive Vereinsmitglieder, davon ca. 10 Jugendliche,
 - e) aktive Jugendarbeit betreiben und von Jugendlichen sozialverträgliche Mitgliedsbeiträge sowie
 - f) von aktiven Mitgliedern angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.
Als Richtwerte gelten:

-	je Mitglied bis 18 Jahre
sowie Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende	2,50 € pro Monat
-	je Mitglied über 18 Jahre
	5,00 € pro Monat

Familienbeiträge (ab 2 Personen) werden akzeptiert, sofern sie in vertretbarem Rahmen liegen (25 - 30 % Ermäßigung pro Familienmitglied).
Ermäßigungen für sozial Schwache (Arbeitslosigkeit etc.) sind Ermessenssache des Vereins.
2. Neu in die Förderung aufgenommen werden können Sportvereine nur, wenn sie:
 - Sportarten anbieten, für die in Pforzheim Bedarf besteht
 - mindestens zwei Jahre mit ihren Sportarten am Wettkampfbetrieb teilgenommen haben und
 - die Voraussetzungen nach Ziffer 1) erfüllen.Über die Bedarfsfrage entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.
Ziffer 2) gilt entsprechend für Vereine, die aus Vereinsteilungen hervorgehen.
3. Über die Förderungsfähigkeit von Sportvereinen, die die vorstehenden Förderungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr oder nicht in vollem Umfang erfüllen, entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.

4. Nicht förderungsfähig sind:

der Motorsport zu Lande, zu Luft und zu Wasser, der Betriebssport, der Berufssport sowie alle privaten, freiberuflichen und gewerblichen Sportangebote.

III. Gliederung der Sportförderung

Die Sportförderung der Stadt Pforzheim gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- A. Überlassung von Sporthallen, Schwimmhallen, Eislaufhalle
- B. Überlassung von Freisportanlagen
- C. Förderung des Jugendsports
- D. Förderung vereinseigener Sportstätten ⇒ Investitionen
- E. Förderung von Vereinen, die stadteigene Vereinsheime und Vereinsräume im Rahmen des Projekts "Gerechtere Gestaltung der städtischen Sportförderung" übernommen haben.
- F. Allgemeine Sportförderung

A. Überlassung von Sporthallen, Schwimmhallen und der Eislaufhalle

I. Überlassung von Sporthallen

1. Training, nichtöffentliche Punktspiele, Lehrgänge

Allgemeines

Die Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport - stellt die Gymnastikräume und Sporthallen montags bis freitags abends von 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr dem Badischen Sportbund -Kreis Pforzheim- (Sportkreis Pforzheim Enzkreis) für Trainingszwecke sowie für die Durchführung nichtöffentlicher Wettkämpfe und Lehrgänge zur Verfügung. Der Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V. verteilt die freien Kapazitäten in den Gymnastikräumen und Sporthallen an die Pforzheimer Sportvereine und stellt einen entsprechenden Hallenbelegungsplan auf.

Darüber hinaus mietet die Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport auch die Sporthallen des Schiller-Gymnasiums Pforzheim und der Pestalozzischule Pforzheim (Träger Enzkreis) an bestimmten Abenden in der Woche, an denen die Hallen von den Eigentümern selbst nicht benutzt werden, an und stellt die Hallen dem Pforzheimer Vereinssport für Trainingszwecke zur Verfügung. Auch diese Hallen werden in den Hallenbelegungsplan des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e. V. mit aufgenommen.

Mietverträge

Auf der Grundlage des vom Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V. aufgestellten Hallenbelegungsplans schließt die Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport - mit den Sportvereinen Mietverträge ab, und zwar jeweils getrennt für Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr, und stellt den Sportvereinen die nach Maßgabe der Benutzungsstunden und der geltenden Mietordnung ermittelte Halbjahresmiete in Rechnung.

Zuschüsse

Auf die o. g. Mietrechnung gewährt die Stadt Pforzheim den Sportvereinen einen

städtischen Mietzuschuss, der im Erwachsenenbereich 70 % beträgt, so dass die Sportvereine mit 30 % belastet sind. Im Jugendbereich beträgt der Zuschuss ab 01.04.2008 90 % (bisher 80 %) und ab 01.04.2009 100 % (bis 31.03.2009 90 %), der Vereinsanteil ab 01.04.2008 10 % und ab 01.04.2009 0 %. Zu diesem Eigenanteil der Vereine kommt, sofern sich die Vereine bei Abschluss des Mietvertrages für die Bereitstellung der Duschanlagen entschieden haben, zusätzlich eine Duschanlagenbenutzungspauschale (derzeit 0,77 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro Benutzungsstunde.

Die Duschanlagenbenutzungspauschale ist von der Bezuschussung der Stadt ausgeschlossen. Ein Benutzungszwang für die Duschanlagen besteht nicht.

2. Benutzung der Gymnastikräume und Sporthallen an Wochenenden für Training, nichtöffentliche Wettkämpfe und Lehrgänge

Auf Antrag stellt die Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport - Gymnastikräume und Sporthallen an Wochenenden für nichtöffentliche Wettkämpfe und Lehrgänge, in begründeten Fällen auch für Training mietweise zur Verfügung. Hierzu werden separate Mietverträge abgeschlossen.
(Zum Zuschussantragsverfahren vgl. Ziffer 1.)

3. Überlassung der Gymnastikräume und Sporthallen an andere Pforzheimer Institutionen

a) Bei vorhandener freier Kapazität können Gymnastikräume und Sporthallen auch an andere nicht dem Sportkreis Pforzheim Enzkreis angehörende gemeinnützige Pforzheimer Institutionen überlassen werden, wenn

- sie mit ihrer sportlichen Betätigung dem Bereich Bildung/Ausbildung (z. B. Volkshochschule Pforzheim) zuzuordnen sind und/oder

- Gesundheitssport betreiben (z. B. Krankenkassen)

In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss nach Anhörung des Sportkreises Pforzheim Enzkreis e. V.

b) Soweit die unter a) näher bezeichneten Pforzheimer Institutionen Gymnastikräume bzw. Sporthallen regelmäßig für aktive Jugendarbeit im Sport nutzen, können diesen Mietzuschüsse bis zur Höhe der Zuschüsse an Pforzheimer Sportvereine, zur Zeit höchstens 70 %, gewährt werden (vgl. Ziffer 1). Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet die Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Öffentliche Sportveranstaltungen

Allgemeines, Mietverträge

Die Überlassung von Sporthallen für die Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen ist bei der Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport - direkt und rechtzeitig zu beantragen. Über die Veranstaltung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Untervermietung ist nicht gestattet und kann bei Missachtung zum Hallenausschluss des zuwiderhandelnden Vereins führen.

Es wird unterschieden zwischen:

- öffentlichen Sportveranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeld
- öffentlichen Sportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeld.

Die Miete ist für beide Veranstaltungsarten der Höhe nach verschieden und ergibt sich aus der jeweils geltenden Mietordnung.

Bei allen öffentlichen Sportveranstaltungen mit Bewirtschaftung - gleichgültig ob mit oder ohne Eintrittsgeld - werden die Auf- und Abbauzeiten außerhalb der eigentlichen Spielzeit mit 25 % der Grundmiete belastet. Die Duschanlagenbenutzungspauschale wird in diesen Fällen ebenfalls nach Maßgabe von Ziffer 1) erhoben.

Bei öffentlichen Sportveranstaltungen mit und ohne Eintrittsgeld haben die Sportvereine - ausgenommen Jugendveranstaltungen - folgende Entgelte zu entrichten:

- die Grundmiete,
- die Duschanlagenbenutzungspauschale.

Falls die Veranstaltung bewirtschaftet wird, kommen hinzu:

1. die reduzierte Miete für Auf- und Abbauzeiten (25 % der Grundmiete),
2. ein Bewirtschaftungszuschlag in Höhe eines Stundensatzes der Grundmiete,
3. ein Müllentsorgungsbeitrag in Höhe von 10 % Grundmiete pro Stunde.
4. Reinigung des Bewirtschaftungsbereichs

Der Bewirtschaftungsbereich kann vom Hallenmieter selbst oder durch stadteigenes Personal oder Fachfirmen gereinigt werden. Bei Einsatz stadteigenen Personals werden die Reinigungskosten unter Zugrundelegung des im Bereich der Stadt Pforzheim geltenden Verrechnungssatzes für Leistungen für Dritte abgerechnet. Bei Einsatz von Fachfirmen werden die der Stadt Pforzheim berechneten Reinigungskosten den Vereinen in Rechnung gestellt.

Eine Bezuschussung durch die Stadt Pforzheim ist ausgeschlossen.

Zuschüsse

Eine Ausnahme bilden Jugendveranstaltungen von Pforzheimer Sportvereinen:

Bei Jugendveranstaltungen mit oder ohne Erhebung von Eintrittsgeld werden die Grundmiete und die reduzierte Miete für Auf- und Abbauzeiten außerhalb der regulären Spielzeit von der Stadt Pforzheim - wie Training, nichtöffentliche Punktespiele und Lehrgänge - ab 01.04.2009 zu 90 % und ab 01.04.2009 zu 100 % bezuschusst.

Die Bezuschussung der Jugendveranstaltungen stellt eine zusätzliche Förderung des Jugendsports dar.

Die Duschanlagenbenutzungspauschale bei Bereitstellung der Duschanlagen ist auch bei Jugendveranstaltungen in voller Höhe zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für den Bewirtschaftungszuschlag, den Müllentsorgungsbeitrag und das Entgelt für die Reinigung.

5. Sportvereine mit vereinseigenen Sporthallen (Gewährung von Betriebskostenzuschüssen)

Allgemeines

Sportvereine mit vereinseigenen Sporthallen, die ihren Sportbetrieb in einer eigenen Halle durchführen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Stadt Pforzheim von ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung notwendiger Sportstätten und sind zudem durch die Unterhaltungs- und Betriebskosten der eigenen Sporthallen finanziell stark belastet. Diese Sportvereine sind damit finanziell wesentlich schlechter gestellt, als jene Vereine, die ihren Sportbetrieb in städtischen Sporthallen durchführen und von der Stadt Pforzheim Mietzuschüsse in beträchtlicher Höhe erhalten.

Um diese Ungerechtigkeit auszugleichen, gewährt die Stadt Pforzheim den Sportvereinen, die ihren Sportbetrieb in vereinseigenen Hallen durchführen, jährliche Betriebskostenzuschüsse.

Der Berechnung der Betriebskostenzuschüsse werden zugrunde gelegt:

- die vom Verein in Zusammenarbeit mit der Stadt ermittelte Zahl der durchschnittlichen jährlichen Benutzungsstunden und
- die für die von der Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport - bewirtschafteten Sporthallen geltenden Stunden-Mietsätze, umgerechnet auf die jeweilige Vereinshallengröße. Der sich aus der Multiplikation beider Daten ergebene Wert wird um 25 % "Eigentümerinteresse" gekürzt und ergibt danach den Betriebskostenzuschuss abzüglich einer 1993 beschlossenen 5 %-igen und einer 2003 beschlossenen 10 %-igen, also insgesamt 15 %-igen Kürzung.

Zuschussantrag

Erstmalige Betriebskostenzuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der erforderlichen Daten (Benutzungsstunden, Vereinshallengröße) festgesetzt werden.

Über die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses wird nach Beratung im gemeinderätlichen Sportausschuss im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim entschieden.

Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlungstermine werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die laufende Auszahlung der Zuschüsse erfolgt ohne Antrag, d. h. von Amts wegen.

Die Zahl der Benutzungsstunden und die Mietsätze der Stadt Pforzheim - Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport werden in bestimmten Zeitabständen überprüft, neu festgesetzt und die Betriebskostenzuschüsse entsprechend angepasst.

II. Überlassung von Schwimmhallen

1. Übungsbetrieb der schwimmsporttreibenden Vereine

Allgemeines

Der Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim überlässt den Pforzheimer Schwimm-sportvereinen und schwimmsporttreibenden Abteilungen von Pforzheimer Vereinen für deren Übungsbetrieb die städtischen Schwimmhallen und Freibäder teilweise zur ausschließlichen Nutzung und teilweise zur Nutzung während des öffentlichen Badebetriebes montags bis freitags zwischen 17.00 und 22.00 Uhr. Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage des vom Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim mit den betroffenen Vereinen erstellten Schwimmhallenplans.

Für Fördergruppen steht den Vereinen außerdem auf Antrag das Stadtteilbad Brötzingen sonntags zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung.

Zuschüsse

Für den Übungsbetrieb werden auf der Grundlage der geltenden Bäderpreisordnung Nutzungsentgelte ermittelt. Von den für den Übungsbetrieb der Vereine anfallenden Nutzungsentgelten übernimmt die Stadt Pforzheim zurzeit im Erwachsenenbereich 70 % und ab 01.04.2008 90 % bzw. ab 01.04.2009 100 % im Jugendbereich als Sportförderung. Der Eigenanteil der Vereine beträgt 30 % im Erwachsenenbereich und 10 % bis 31.03.2009 im Jugendbereich der auf den jeweiligen Vereinsübungsbetrieb entfallenden Nutzungsentgelte und wird den Vereinen direkt vom Bäderamt in Rechnung gestellt. Zu diesem Eigenanteil der Vereine kommt ein Energiekostenbeitrag pro Benutzungsstunde hinzu. Der Energiekostenbeitrag ist von der Bezuschussung der Stadt Pforzheim ausgeschlossen und verbleibt somit voll bei den Vereinen.

2. Verbandsspiele der schwimmsporttreibenden Vereine

Allgemeines

Für Verbandsspiele an Wochenenden kann beim Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim die Nutzung des Emma-Jaeger-Bades, des Wartbergfreibades und des Stadtteilbades Brötzingen beantragt werden.

Zuschüsse

Die Miete wird auf der Grundlage der geltenden Bäderpreisordnung für die angemieteten Stunden ermittelt. Die Grundmieten werden im Erwachsenenbereich zu 70 % und im Jugendbereich ab 01.04.2008 zu 90 % und ab 01.04.2009 zu 100 % als Sportförderung übernommen. Ein Eigenanteil von 30 % im Erwachsenenbereich und 10 % bis 31.03.2009 im Jugendbereich wird den Vereinen zusammen mit dem Energiekostenbeitrag direkt vom Bäderamt in Rechnung gestellt (vgl. hierzu Ziffer 1).

3. Sonstige Schwimmsportveranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes

Allgemeines

Sonstige Schwimmsportveranstaltungen sind rechtzeitig beim Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim zu beantragen. Die Miete wird auf der Grundlage der geltenden Bäderpreisordnung, (vgl. Ziffer 2), ermittelt.

Zuschüsse bei Jugendveranstaltungen und Lehrgängen

Die Stadt Pforzheim übernimmt sowohl bei Jugendveranstaltungen als auch bei Lehrgängen von schwimmsporttreibenden Vereinen im Erwachsenenbereich 70 % und ab 01.04.2008 90 % bzw. ab 01.04.2009 100 % im Jugendbereich der nach Ziffer 2) für Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs anfallenden Grundmieten als Sportförderung, sodass den Vereinen ein Eigenanteil von 30 % im Erwachsenenbereich und von 10 % bis 31.03.2009 im Jugendbereich verbleibt, der diesen zusammen mit dem Energiekostenbeitrag direkt vom Eigenbetrieb Goldstadtbäder in Rechnung gestellt wird.

Im Übrigen gilt Abschnitt F, Ziffern I und II dieser Richtlinien entsprechend.

4. Trainingskarten

Die Stadt Pforzheim fördert die schwimmsporttreibenden Vereine außerdem durch die Abgabe von Trainingskarten. Die Eigenbeteiligung der Vereine an diesen Karten beträgt 30 %. Diese Karten berechtigen einzelne Vereinsmitglieder - i. d. R. Leistungsschwimmer - während des öffentlichen Badebetriebes in einem Hallen- oder Freibad zu trainieren.

Der Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim ist für die Verteilung der Trainingsarten verantwortlich. Die Festsetzung des Trainingskartenkontingents erfolgt jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Trainingskarten können beim Eigenbetrieb Goldstadtbäder Pforzheim beantragt werden.

III. Zuschüsse an eissporttreibende Vereine

Die Stadt Pforzheim gewährt eissporttreibenden Vereinen auf Antrag Zuschüsse zur Hallenmiete für die Nutzung der St.-Maur-Halle, gestaffelt für den Übungsbetrieb Jugendlicher, Erwachsener und Kursangebote.

Die Zuschussfestsetzung erfolgt im Einzelfall nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss beträgt in der Regel 70 % im Erwachsenenbereich und ab 01.04.2008 90 % und ab 01.04.2009 100 % im Jugendbereich.

Zuschüsse sind schriftlich beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport zu beantragen.

B. Überlassung von Freisportanlagen

1. Die Stadt Pforzheim hat die in ihrem Eigentum stehenden Freisportanlagen an Pforzheimer Sportvereine verpachtet, die aufgrund ihrer angebotenen Sportarten auf die Benutzung der städtischen Freisportanlagen angewiesen sind.
Auf Antrag können auch städtische Grundstücke zur sportlichen Nutzung an Pforzheimer Sportvereine verpachtet werden.
2. In beiden Fällen wird der jeweilige Grundstückswert unter Zugrundelegung eines einheitlichen, die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit als "Sportgelände" berücksichtigenden Quadratmeterpreis bewertet.
Die Pacht beträgt 4 % des Grundstückswertes.
Die Stadt Pforzheim übernimmt zurzeit 70 % der jährlichen Vereinspacht als Sportförderung. Der Eigenanteil der Vereine beträgt zurzeit 30 % und wird den Pforzheimer

Sportvereinen in Rechnung gestellt.

3. Soweit Pforzheimer Sportvereine Grundstücke für sportliche Nutzung von privater Seite angepachtet haben, werden Grundstückswert und Grundstückspacht analog Ziffer 2) ermittelt und den Pforzheimer Sportvereinen auf Antrag Pachtzuschüsse nach Maßgabe der Ziffer 2) gewährt.
Liegt die tatsächlich bezahlte Pacht unter der nach Ziffer 2) ermittelten Pacht, wird nur ein Pachtzuschuss in Höhe von 70 % der tatsächlich bezahlten Pacht gewährt.
Übersteigt die tatsächlich bezahlte Pacht die nach Ziffer 2) ermittelte Pacht, werden Pachtzuschüsse nur in Höhe von 70 % der Pacht nach Ziffer 2) gewährt.
4. Werden städtische Sportanlagen an Pforzheimer Sportvereine verpachtet, so wird für jeden Pachtfall ein besonderer Pachtvertrag abgeschlossen, der die Pachtdauer und die Pachthöhe (brutto) festschreibt und die Rechte und Pflichten des Pächters bzw. der Pächterin und der Verpächterin regelt.
Die Verpachtung erfolgt i. d. R. langfristig auf 30 Jahre.
Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der verpachteten Sportanlagen gilt folgende Regelung:
Der Pächter bzw. die Pächterin ist für die Sauberhaltung der gesamten Anlage und für die Pflege und Unterhaltung aller nicht der sportlichen Nutzung dienenden Flächen der Sportanlage und die Verpächterin für die Pflege und Unterhaltung der für die Sportausübung genutzten Fläche, ausgenommen die Sportplatz-Rasenmähd, die dem Pächter bzw. der Pächterin obliegt, zuständig.
5. Die Stadt Pforzheim gewährt den Sportvereinen nach Ziffer 4) zur Beschaffung der für die Durchführung der übernommenen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten notwendigen Arbeitsgeräte Zuschüsse, und zwar
 - a) für die Beschaffung von Kleingeräten wie Besen, Schaufeln, Rechen, Körbe, Schubkarren, Schlauchwagen mit Schläuchen, mechanische und elektrische Heckenscheren usw.
ohne Kostennachweis
einen einmaligen Erstausrüstungszuschuss

für Sportanlagen mit 1 Sportplatz in Höhe von	250,00 €
für Sportanlagen mit 2 Sportplätzen in Höhe von	400,00 €
für Sportanlagen mit 3 Sportplätzen in Höhe von	500,00 €
 - b) für die Beschaffung größerer Sportplatzpflegegeräte wie Rasenmäher, Motorsensen, Kunststoffreinigungsggeräte u. a. auf Kostennachweis (Rechnungs- und Zahlungsbelege) Investitionszuschüsse in Höhe von 40 % des zuschussfähigen Aufwandes.
Zuschüsse sind vor der Beschaffung schriftlich beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport zu beantragen.

C. Förderung des Jugendsports

Die Stadt Pforzheim misst dem Jugendsport besondere Bedeutung bei und ist bestrebt, diesen angemessen zu fördern. Dies erfolgt im Wesentlichen durch:

1. Jugendförderungszuschüsse

Die Stadt Pforzheim gewährt den Pforzheimer Sportvereinen für jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss von zurzeit 15 €. Maßgebend für die Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses ist die jährliche Mitgliederstatistik des Badischen Sportbundes.'

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorliegen und Auswertung der Mitgliederstatistik des Badischen Sportbundes ohne Antrag, d. h. von Amts wegen.

2. Förderung von Jugendveranstaltungen

vgl. hierzu Abschnitt A., Ziffer I. 4) und II. 3)

Anmerkung:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.04.2008 wurde der Zuschuss zu den Hallenmietkosten im Jugendbereich zum **01. April 2008** von 80 % auf 90 % erhöht und ab dem 01.04.2009 beträgt der Zuschuss hierzu 100 %. Dies betrifft sowohl die Sport- als auch die Schwimm- und Eishallenmieten.

Red. Anmerkung 2010:

Aufgrund der erforderlichen Konsolidierung des städtischen Haushalts ab 2010 und den damit verbundenen Kürzungen der Sportförderungsmittel erfolgt zurzeit eine Überarbeitung der Richtlinien. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Höhe der Bezuschussung an das Amt für Bildung und Sport, Tel. 07231/39-2414, -2929, -1160 oder -2336.

D. Förderung vereinseigener Sportstätten (Gewährung von Investitionszuschüssen)

- I. Die Stadt Pforzheim gewährt Pforzheimer Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu Instandsetzungsmaßnahmen sowie zu Umbau-, Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen auf vereinseigenen Sportanlagen.
Die Stadt Pforzheim behält sich vor, im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der den Vereinen innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 5 Jahren gewährten Investitionszuschüsse Prioritäten zu setzen.
- II. Voraussetzungen sind:
 1. Die zu bezuschussende Maßnahme muss auf einer in Pforzheim gelegenen Sportanlage durchgeführt werden. Maßnahmen auf Sportanlagen außerhalb Pforzheims sind nicht oder nur eingeschränkt förderungsfähig, vgl. Ziffer III.
 2. Die Maßnahme muss unmittelbar der Sportausübung dienen und vom Badischen Sportbund aufgrund seiner Sportförderungsrichtlinien als förderungswürdig anerkannt sein. Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Sportausübung dienen, sind nicht förderungsfähig.
 3. Die Maßnahme muss der Stadt Pforzheim rechtzeitig gemeldet werden, sie muss von der Stadt vorgeprüft und in das Sportförderungsprogramm der Stadt aufgenommen sein.
Maßnahmen, die von Vereinen begonnen werden und nicht im Sportförderungsprogramm der Stadt enthalten sind, verlieren grundsätzlich ihre Förderungsfähigkeit. Über Ausnahmen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.
 4. Die Finanzierung von Maßnahmen (Eigenmittel, Eigenleistungen, Zuschüsse Dritter und Darlehen) muss gesichert sein.
 5. Die Vereine sind verpflichtet, alle Möglichkeiten der Bezuschussung (Badischer Sportbund bzw. Fachverbände usw.) auszuschöpfen.
 6. Die Vereine sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen nach Ziffer 1) soweit dies objektiv möglich ist, Eigenleistungen von 10 % des zuschussfähigen Aufwandes zu erbringen. Die Höhe der Eigenleistungen und die objektive Möglichkeit werden von den technischen Ämtern der Stadt geprüft. Wird die Eigenleistung - obwohl objektiv möglich - nicht erbracht, wird der zuschussfähige Aufwand um die nicht oder nicht ganz erbrachte Eigenleistung gekürzt. Der Zuschuss wird dann auf der Basis

des reduzierten Aufwandes ermittelt. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgt nach dem jeweils geltenden Stundensatz (11,00 €) des Badischen Sportbundes.

7. Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Pforzheim nach Abschluss einer bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis (Schlussabrechnung), der alle Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie ggf. Stundennachweise über erbrachte Eigenleistungen umfasst, vorzulegen. Die Schlussabrechnung wird von den zuständigen technischen Ämtern der Stadt geprüft.

III. Sonderregelung für Sportanlagen außerhalb Pforzheims

1. Vereine, deren Sportanlagen sich nicht in Pforzheim befinden, die ihren Vereinszweck aber ebenso gut auch in Pforzheim erfüllen könnten, werden nicht gefördert.
2. Vereine, die aufgrund der ausgeübten Sportarten zwangsläufig ihre Sportanlagen außerhalb von Pforzheim errichten und betreiben müssen, erhalten - soweit keine Förderung durch die Standortgemeinde erfolgt -
 - a) einen ungekürzten Zuschuss, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder Pforzheimer Einwohner (Hauptwohnsitz) sind,
 - b) einen anteiligen Zuschuss, wenn mindestens 1/5 und weniger als 2/3 aller Mitglieder Pforzheimer Einwohner (Hauptwohnsitz) sind.
 - c) Eine Förderung entfällt, wenn die Zahl der Pforzheimer Mitglieder weniger als 1/5 beträgt.

IV. Festsetzung und Auszahlung der Sportförderungszuschüsse

1. Die Stadt Pforzheim hat sich hinsichtlich ihrer Sportförderung grundsätzlich den Sportförderungsrichtlinien des Badischen Sportbundes angeschlossen. Maßgebend für die Festsetzung der städtischen Sportförderungszuschüsse ist deshalb der vom Badischen Sportbund von Fall zu Fall auf der Grundlage seiner Sportförderungsrichtlinien festgesetzte zuschussfähige Bauaufwand.
Von der Anpassung an den Badischen Sportbund ausgenommen sind:
 - die Fördersätze (vgl. Ziffer 2) und
 - die Förderung von Tennishallen.Beim Bau von Tennishallen werden nur die Tennisfelder im Kostenrahmen von Freisporttennisplätzen gefördert; die Höchstbetragsregelung des Badischen Sportbundes gilt entsprechend.
Ergeben sich während der Bauphase Veränderungen bezüglich der Projektausführung, die entweder zu einer Reduzierung bzw. einer Erhöhung des Bauaufwandes führen, sind diese Veränderungen der Stadt mitzuteilen. Kostensenkungen z. B. durch Projektreduzierung führen zu einer Herabsetzung des bewilligten Zuschusses. Kostensteigerungen führen grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des städtischen Zuschusses.
Über begründete Ausnahmen entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss nach Anhörung des Badischen Sportbundes.
2. Der städtische Zuschuss beträgt grundsätzlich
 - a) bei Maßnahmen auf Sportanlagen, die vom Schulsport mitbenutzt werden 40 % des zuschussfähigen Aufwandes nach Ziffer 1),
 - b) bei Maßnahmen auf Sportanlagen, die vom Schulsport nicht mitbenutzt werden 20 % des zuschussfähigen Aufwandes nach Ziffer 1).
3. Der städtische Zuschuss kann je nach Zuschusshöhe und zur Verfügung stehenden Sportförderungsmitteln auch in mehreren Jahresraten ausbezahlt werden. Auf den Zuschuss bzw. die Zuschussraten können je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.
Die Stadt ist berechtigt, einen Teil des Zuschusses bzw. der letzten Zuschussrate solange zurückzubehalten, bis die Schlussabrechnung vorliegt und durch die tech-

nischen Ämter der Stadt geprüft ist.

Näheres über die Bedingungen der Zuschussbewilligung, die Zuschusshöhe, den Auszahlungsmodus und Rückzahlungsvorbehalte - vgl. hierzu Ziffer 4) - regelt der Bewilligungsbescheid.

4. Die geförderten Sportvereine sind dazu verpflichtet, gewährte Investitionszuschüsse - jährlich gemindert um 4 % - zurückzuzahlen, falls eine der folgenden Voraussetzungen eintreten sollte:
 - Veräußerung der bezuschussten Anlage
 - Nutzungsänderung der bezuschussten Anlage
 - Auflösung des Vereins
 - Verlust der Gemeinnützigkeit
 - Eröffnung des Konkursverfahrens
 - Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins
 - Ruhen der Vereinstätigkeit über einen längeren Zeitraum (min. 1 Jahr)

E. Förderung von Vereinen, die stadteigene Vereinsheime und Vereinsräume im Rahmen des Projekts "Gerechtere Gestaltung der städtischen Sportförderung" übernommen haben

- I. 1. Pforzheimer Sportvereine, die zum 01.07.1997 stadteigene Vereinsheime und Vereinsräume im Rahmen des Projekts "Gerechtere Gestaltung der städtischen Sportförderung" übernommen haben, sind verpflichtet, anstelle der Zahlung einer Nutzungsentschädigung (Miete), 40 % der ersparten Miete nachweisbar einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
Mit dieser Rücklage sind sämtliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den überlassenen Gebäulichkeiten bzw. Räumlichkeiten von den Vereinen durchzuführen bzw. auf eigene Rechnung durchführen zu lassen.
 2. Erbrachte Eigenleistungen seitens des Vereins können der Rücklage entnommen werden. Der Stundensatz der Eigenleistungen entspricht dem jeweiligen Stundensatz des Badischen Sportbundes.
 3. Die Maßnahmen sind der Stadt Pforzheim - Gebäudemanagement - über das Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport anzuzeigen und werden von dort begleitend kontrolliert.
- II. Die städtischen Sportförderungsrichtlinien für den investiven Bereich, vgl. Abschnitt D, gelten unter Beachtung der Übergangsregelung der nachstehenden Ziffern 1 und 2.
 1. Nach Abschnitt D, II, Ziffer 2) müssen Maßnahmen unmittelbar der Sportausübung dienen, um als förderungsfähig anerkannt zu werden. Diese Voraussetzung gilt für die Zeit vom 01.07.1997 - 30.06.2007 nicht für die von der Übertragung betroffenen Vereine.
 2. Bei unabweisbaren außerordentlichen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen beteiligen sich die von der Übertragung betroffenen Vereine für die Zeit vom 01.07.1997 - 30.06.2007 nur in Höhe der einbezahlten Rücklage; darüber hinausgehende Kosten werden von der Stadt Pforzheim im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten übernommen.

Red. Anmerkung (zu E.):

Diese Regelung gilt vorbehaltlich der noch zu treffenden Sachentscheidung des Gemeinderats.

F. Allgemeine Sportförderung

Neben den unter Abschnitten A bis E dargestellten Sportförderungsmaßnahmen unterstützt die Stadt Pforzheim den Pforzheimer Sport durch

I. Gewährung von Zuschüssen für besondere repräsentative Sportveranstaltungen

Für besondere repräsentative Sportveranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse zur teilweisen Defizitabdeckung gewährt werden.

II. Gewährung von Zuschüssen bei Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen

Für die Durchführung überregionaler Sportveranstaltungen können auf Antrag Zuschüsse zur teilweisen Defizitabdeckung gewährt werden.

1. Anträge zu I. und II. müssen jeweils rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport eingereicht werden.
2. Die Gewährung eines Zuschusses zur teilweisen Defizitabdeckung (I. und II.) setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag am Defizit der Sportveranstaltung beteiligt und die Zuschussmöglichkeit Dritter voll ausschöpft.
3. Die Auszahlung von Zuschüssen zur Defizitabdeckung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung), der alle Einnahmen und Ausgaben (Rechnungs- und Zahlungsbelege) umfassen muss.
Die Schlussabrechnung muss spätestens 6 Monate nach der Veranstaltung vorgelegt werden.
4. Die Zuschussfestsetzung erfolgt jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim.

III. Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen

1. Die Stadt Pforzheim gewährt Pforzheimer Sportvereinen für Mitglieder, die an der Abschlussveranstaltung zu Deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Spitzenveranstaltungen teilnehmen, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss.
Die Deutschen Meisterschaften bzw. vergleichbare Spitzenveranstaltungen müssen von einem Fachverband ausgeschrieben sein, der dem Deutschen Sportbund angehört.
2. Die Fahrtkosten sind im Einzelnen nachzuweisen.
Die Zuschüsse betragen 20 % der nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten, höchstens jedoch der Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, wobei Fahrpreismäßigungen und Gruppenfahrten sowie Sparpreise auszuschöpfen sind.
Dem Zuschussantrag sind Fahrtkostennachweise und - falls die Bahn nicht benutzt wurde, vgl. Ziffern 3) und 4) - entsprechende Fahrpreisauskünfte der Deutschen Bahn AG beizufügen.
Die Teilnahme der im Antrag angegebenen Personen ist mittels Teilnehmerlisten des Veranstalters nachzuweisen.
3. Bei Kfz-Benutzung werden die Fahrtkosten (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes (Landesreisenkostengesetz) ermittelt und höchstens bis zur Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, vgl. Ziffer 2) anerkannt.
Zurzeit gelten folgende Verrechnungssätze:

Wegstreckenentschädigung

- für Fahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 cm³ 0,16 €/km
- für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 0,22 €/km

Mitnahmeentschädigung

- im Kfz pro Person 0,02 €/km

4. Zuschüsse für Flugkosten werden nur gewährt, wenn diese Kosten geringer oder gleich hoch sind wie die Kosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, bzw. die Kosten anderer Verkehrsmittel.
5. Qualifizieren sich Mitglieder von Pforzheimer Vereinen für die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen oder gleichartigen Veranstaltungen und werden Reisekosten nicht in voller Höhe, zumindest aber anteilig vom jeweiligen Fachverband, Ausrichter oder Dritten übernommen, kann unter Anrechnung der Fremdzuschüsse ein Zuschuss gemäß vorstehender Ziffern gewährt werden, nicht jedoch für Seniorenwettkämpfe.
6. a) Fahrtkostenzuschüsse können erst ab 150,00 € Gesamtfahrtkosten beantragt werden. Fahrtkostenbelege für mehrere Veranstaltungen sind von den Vereinen ggf. gesammelt einzureichen.
b) Ab 3 bis zu 15 aktiven Teilnehmern werden auch Fahrtkosten einer Begleitperson, ab 16 aktiven Teilnehmern zweier Begleitpersonen anerkannt.
c) Der pauschale jährliche Fahrtkostenzuschuss für Pforzheimer Mitglieder des Gehörlosen-Sportvereins Karlsruhe 1948 e. V. bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
d) Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der gemeinderätliche Sportausschuss.

IV. Gewährung von Jubiläumszuwendungen

Die Stadt Pforzheim gewährt Pforzheimer Sportvereinen auf Antrag abhängig von den Mitgliedszahlen und vom Alter des Vereins folgende Jubiläumszuwendungen:

Zahl der Mitglieder	Alter des Vereins in Jahren							
	25	50	75	100	125	150	175	200
bis 200	0	100 €	150 €	200 €	200 €	250 €	250 €	300 €
200 - 600	0	150 €	200 €	300 €	300 €	350 €	350 €	400 €
600 - 1000	0	250 €	300 €	400 €	400 €	500 €	500 €	600 €
über 1000	0	350 €	450 €	600 €	600 €	750 €	750 €	900 €

Für Vereinsjubiläen von über 200-jährigen Vereinen (z. B. 225-jähriges Jubiläum) bleiben Einzelfallentscheidungen gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim vorbehalten.

V. Gewährung von Zuschüssen für Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften (außerhalb der Städtepartnerschaftsrichtlinien)

Für Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften können Zuschüsse gewährt werden.

Die Zuschüsse richten sich nach Art und Umfang der sportlichen Begegnungen. Sie sind rechtzeitig vor der Begegnung schriftlich zu beantragen. Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim.

VI. Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von Sportgeräten

1. Die Stadt Pforzheim gewährt auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten für die Beschaffung von Vereinssportgeräten ab 250,00 €, soweit die Geräte in den städtischen Sporthallen nicht zur Verfügung stehen und für die Vereinsarbeit benötigt werden (= Sondersportgeräte).

Zu den Sondersportgeräten gehören u. a. Tischtennisplatten, Judomatten, Sportboote, Sportflugzeuge, aber auch vereinseigene Schulpferde. Die Zuschüsse betragen zurzeit 25 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten. Im Einzelnen werden die Richtlinien des Badischen Sportbundes angewandt, soweit die städtischen Richtlinien keine speziellen Regelungen vorsehen, wie z. B. Abschnitt B, Ziffer 5) Pflegegeräte.

Dem Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport sind die Kosten für die Beschaffung mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Ebenso muss der Nachweis erbracht werden, dass der Verein alle Zuschussmöglichkeiten (Badischer Sportbund und/oder Fachverband etc.) ausgeschöpft hat.

2. Ein Zuschuss nach Ziffer 1) kann auch für andere als Sondersportgeräte ab 250,00 € gewährt werden, soweit die Geräte für den Vereinsbetrieb erforderlich sind. Die Bezuschussung richtet sich in diesen Fällen nach den Grundsätzen für die Gewährung von Investitionszuschüssen, vgl. Abschnitt D.

Dasselbe gilt für Sportplatzpflegegeräte, wie z. B. Großmähgeräte, Platzwalzen usw., die nicht unter Abschnitt B, Ziffer 5) fallen.

Die Zuschüsse zu Ziffer 1) und 2) sind vor der Beschaffung schriftlich beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport zu beantragen.

VII. Gewährung von Zuschüssen für die Ausstattung der Vereinsverwaltungen mit Verwaltungscomputern

Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Verwaltungsarbeit in den Pforzheimer Sportvereinen gewährt die Stadt Pforzheim den Pforzheimer Sportvereinen zur Beschaffung von Personal-Computern (PC) auf Antrag einen einmaligen Erstausrüstungszuschuss:

- für Vereine bis 600 Mitglieder 1.000,00 €
- für Vereine ab 600 Mitglieder 1.200,00 €

Zuschüsse sind vor der Beschaffung schriftlich beim Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport zu beantragen. Dem Amt für Schulen, Kindertagesstätten und Sport sind die Kosten für die Beschaffung mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen nachzuweisen.

VII. Gewährung eines Betriebskostenzuschusses an den Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V.

Die Stadt Pforzheim gewährt dem Sportkreis Pforzheim Enzkreis e. V. alljährlich einen Betriebskostenzuschuss zum teilweisen Ausgleich seiner Aufwendungen für die Aufstellung des Sporthallenbelegungsplans und seiner übrigen Geschäftsausgaben.

VIII. Übernahme der Kosten der alljährlichen Sportlerehrung im Wechsel mit dem Enzkreis

Die Stadt Pforzheim, der Enzkreis und der Sportkreis Pforzheim Enzkreis führen alljährlich gemeinsam einen Ehrungsabend für verdiente Sportlerinnen und Sportler sowie für langjährige verdiente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen, Verbänden und der Verwaltung durch. Die Kosten dieser Veranstaltung, die jeweils in einem größeren Rahmen stattfindet, werden abwechselnd von der Stadt Pforzheim und vom Enzkreis getragen.

Schlussbestimmungen

I. Förderung von Hunde- und Kleintierzüchtervereinen

Die vorstehenden Sportförderungsrichtlinien sind analog für die Förderung von Hunde- und Kleintierzüchtervereinen anzuwenden, mit der Einschränkung, dass der Fördersatz im investiven Bereich (vgl. Abschnitt D) 15 % beträgt.

II. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Richtlinien im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pforzheim zugelassen werden.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2008 in Kraft. Die bis dahin geltenden Sportförderungsrichtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.